## Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"

## Zuständigkeit:

Alle Aufgaben, die sich aus § 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz" i. V. m. den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) ergeben.

## Ergänzende Hinweise zur Zuständigkeit:

I. Vorbereitende Beschlussfassung über:

grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und der Straßenunterhaltung, Vorbereitung aller Beschlüsse, für die der Stadtrat zuständig ist (§ 2 EigAnVO, § 5 Betriebssatzung), insbesondere

- 1. Aufgaben nach § 32 Abs. 2 GemO, Beschlussfassung über Satzungen, Haushaltsplan, Jahresrechnung,
- 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 15 EigAnVO),
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- 4. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (§ 89 Abs. 2 GemO),
- 5. Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung (§ 4 EigAnVO),
- 6. Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
- 7. Rückzahlung von Eigenkapital (§ 11 Abs. 5 EigAnVO).

## II. Abschließende Entscheidung über:

- 1. Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung, und die Rechnungslegung im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates,
- Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 16
  Abs. 3 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 100.000
  € überschreiten,
- 3. Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, wenn diese im Einzelfall 20.000 EUR oder 10 v.H. des im Vermögensplan für die Anliegergruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
- 4. Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes (§ 4 EigAnVO),

- 5. Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind,
- 6. Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe,
- 7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt.